

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2683

Trimbach: Aufhebung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Schiessanlage Obererlimoos“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Teilzonen- und Gestaltungsplans „Schiessanlage Obererlimoos“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 1020 vom 23. April 1996 genehmigte der Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Schiessanlage Obererlimoos“ mit Sonderbauvorschriften inkl. Rodungsgesuch. Die geplante Anlage war als Gemeinschaftsschiessanlage projektiert und sollte die Schiessanlage „Kleinholz“ in Olten und die Anlage „Feldli“ in Trimbach ersetzen. Beide Anlagen überschritten die von der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) vorgegebenen Lärmgrenzwerte. Eine Realisierung des Gesamtwerks erfolgte bis anhin nicht, obwohl die beiden genannten Anlagen stillgelegt wurden. Durch entsprechende Vereinbarungen der Stadt Olten und der Gemeinde Trimbach können die „Obligatorisch-Schützen“ ihre Schiesspflicht in den umliegenden bestehenden und sanierten Schiessanlagen erfüllen. Gemäss § 47 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) kann ein Gestaltungsplan aufgehoben werden, wenn innert 5 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gestaltungsplans nicht im wesentlichen Umfang mit dessen Verwirklichung begonnen wurde. Für das erfasste Land gilt danach wieder die ursprüngliche Nutzungsordnung des Zonenplans. Im vorliegenden Fall fällt das Areal der Landwirtschaftszone zu.

Die Bürgergemeinde Olten als Eigentümerin des Areals wurde die Gelegenheit eingeräumt, zur Aufhebung des Teilzonen- und Gestaltungsplans „Schiessanlage Obererlimoos“ mit Sonderbauvorschriften Stellung zu nehmen. Dabei beantragte diese am 23. Februar 2004, die Aufhebung um 2 Jahre zu verschieben. Der Gemeinderat entsprach diesem Begehren nicht. Die öffentliche Auflage der Aufhebung erfolgte daraufhin vom 27. Mai bis zum 25. Juni 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Am 3. Januar 2005 eröffnete die Einwohnergemeinde Trimbach mit Verfügung der Bürgergemeinde Olten die Aufhebung des Gestaltungsplans Obererlimoos. Innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist wurde keine Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung des Teilzonen- und Gestaltungsplans "Schiessanlage Obererlimoos" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Trimbach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Aufhebung des Teilzonen- und Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften "Schiessanlage Obererlimoos" steht vorab im Interesse der Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Trimbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Trimbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Trimbach belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(KA 431000 / A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 1'023.--</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111135	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3) mit Akten

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Hochbauamt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonsforstamt

Amt für Militär und Zivilschutz

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Forstkreis Olten/Niederamt, Amthaus, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Gemeindepräsidium Trimbach, 4632 Trimbach (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Trimbach, 4632 Trimbach

Planungskommission Trimbach, 4632 Trimbach

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Olten, 4600 Olten

Baudirektion der Stadt Olten, 4600 Olten

Bürgergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

BUWAL, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 3003 Bern

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Trimbach: Genehmigung Aufhebung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Schiessanlage Obererlimoos“ mit Sonderbauvorschriften)